

- im Abs. 1 Buchst. b nach den Worten „15. Juli 1965“ die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO)“ und
- im Abs. 3 nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder das zuständige Jugendhaus“.
7. Die Überschrift des IV. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht“.
8. Im § 12 Abs. 2 werden die Worte „wurden ihm Aufenthaltsverbote“ durch die Worte „wurde ihm ein Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- oder Verwendungsverbot“ ersetzt.
9. Im § 15 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB“ durch die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB“ ersetzt.
§ 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter, gegenüber dem Kollektiv oder gegenüber einem bestimmten staatlichen Organ zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten.“
10. Im § 17 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
11. Die Überschrift des V. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere staatliche Organe“.
12. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 45 Abs. 3; 47 Abs. 2 Ziff. 3; 51; 52 Absätze 1 und 2; 69 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.“
13. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wurde eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten verbunden ist, bei einer Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 3 StGB), als Maßnahme der Wiedereingliederung (§ 47 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) oder zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe (§§ 51; 52 Absätze 1 und 2 StGB) ausgesprochen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses rechtzeitig — mindestens 8 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten — dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, unter Angabe des Entlassungstermins die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung notwendigen Informationen zu übersenden.“
Im § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder des zuständigen Jugendhauses“ eingefügt.
§ 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung oder dem Jugendhaus hat in den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde, zu erfolgen.“
14. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der für den Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat entsprechende Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und über sie zu entscheiden.“
§ 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über die Mitscheidung zur Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung ist das für den Aufenthaltsort zuständige Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu informieren.“
15. Im § 31 Abs. 2 wird das Wort „neuen“ gestrichen.
16. Im § 37 Abs. 1 werden eingefügt:
— im Buchst. a nach der Klammer die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443)“,
— in den Buchstaben b und c nach den Worten „15. Juli 1965“ die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO)“.
17. § 38 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
„Beschließt das Gericht die Ausweisung anstelle des weiteren Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 59 Abs. 2 StGB), hat es der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder dem zuständigen Jugendhaus mit der rechtskräftigen Entscheidung zugleich das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen.“
Im § 38 Abs. 2 werden nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder des zuständigen Jugendhauses“ eingefügt und die Worte „gemäß § 37 Abs. 1 zuständigen Volkspolizeikreisamt“ werden durch die Worte „gemäß § 37 Absätze 1 und 2 zuständigen Organ des Ministeriums des Innern“ ersetzt.
18. Im § 40 Abs. 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder des zuständigen Jugendhauses“ eingefügt.
Im § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 StGB“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 StGB“ und in der Klammer die Worte „§ 59 Abs. 1 SVWG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 WEG“ ersetzt.
Im § 40 Abs. 3 werden in der Klammer die Worte „§ 59 Abs. 1 SVWG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 WEG“ ersetzt.
19. Im § 41 Abs. 1 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „§ 249 Absätze 1 und 2 StGB“ durch die Worte „§ 249 Absätze 3 und 5 StGB“ ersetzt.
§ 41 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erfolgt gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.“¹
20. Im § 42 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 5“ durch die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 6“ ersetzt.
21. § 43 erhält folgende Fassung:
„§ 43
**Aufenthalts-, Umgangs-,
Besitz- und Verwendungsverbote**
Für die Verwirklichung von Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverboten (§§ 33 Abs. 4 Ziffern 3 und 4; 45 Abs. 3 Ziffern 4 und 5; 47 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.“
22. Im § 44 Abs. 3 werden die Worte „§ 62 SVWG“ durch die Worte „§ 56 StVG“ ersetzt.
23. Im § 46 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „§§ 33 Abs. 4 Ziff. 4“ durch die Worte „§§ 33 Abs. 4 Ziff. 5“ ersetzt.

¹ Gegenwärtig gilt hierfür die Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195).